



Steuerberaterverband
im Lande Bremen e. V.
Theodor-Heuss-Allee 6
28215 Bremen

per E-Mail

Bearbeitet von
Frau Körtke

ZiNr.
415

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
O 2140 b - 2 - Z 126

Durchwahl (0511) 101 -
2563

Hannover
6. April 2017

Abgabefristen für Einkommensteuererklärungen in Arbeitnehmerveranlagungsfällen

Die niedersächsischen Finanzämter bearbeiten Einkommensteuererklärungen von Arbeitnehmern stets bevorzugt, damit den Arbeitnehmern überzahlte Steuerbeträge möglichst schnell erstattet werden können. Die Steuerfälle der Arbeitnehmer werden deshalb getrennt von den übrigen Fällen in einem gesonderten Arbeitsbereich abgewickelt. Um einen reibungslosen Arbeitsablauf in diesem Arbeitsbereich gewährleisten zu können, müssen die Veranlagungen für einen Veranlagungszeitraum rechtzeitig abgeschlossen werden. Dies setzt jedoch voraus, dass den Finanzämtern die Steuererklärungen möglichst frühzeitig vorliegen. Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie weiterhin darauf hinwirken könnten, dass Steuererklärungen von Arbeitnehmern, soweit sie von Ihren Mitgliedern erstellt werden, frühzeitig - nach Möglichkeit **jedoch bis zum 30. September** des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres - bei den Finanzämtern eingereicht werden.

Die in Betracht kommenden Steuerfälle tragen in der Steuernummer die Bezirksnummern 001 bis 050 (z. B. 25/006/05843).

Trömer

Dienstgebäude
Waterloostraße 5
30169 Hannover

Telefon
(0511) 101 - 0
Telefax
(0511) 1 01 21 11

E-Mail: Poststelle@ofd-z.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Überweisung an OFD Niedersachsen
Norddeutsche Landesbank Hannover, IBAN DE27 2505 0000 0106 0359 34,
BIC NOLADE2HXXX